

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 94/11 R

L 20 R 259/11 (Bayerisches LSG)
S 14 R 570/10 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
20. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem im März 1948 geborenen Kläger anstelle von Altersrente nach Altersteilzeitarbeit ab dem 1.4.2010 Altersrente für schwerbehinderte Menschen gewähren muss.
- 2 Nachdem der Kläger im Dezember 2007 einen Antrag auf Gewährung von Altersrente nach Altersteilzeitarbeit gestellt hatte, beantragte er im März 2008 Altersrente für schwerbehinderte Menschen und zeitgleich beim Versorgungsamt W. die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft. Die Beklagte gewährte ihm ab dem 1.4.2008 Altersrente nach Altersteilzeitarbeit als Vollrente, wobei sie den Zugangsfaktor wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente von 1,0 um 18,0 % auf 0,820 kürzte (*Rentenbescheid vom 28.3.2008*). Dem widersprach der Kläger; die Beklagte stellte das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss des Schwerbehindertenverfahrens ruhend. Nachdem das Versorgungsamt die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem GdB von 50 ab dem 20.4.2009 anerkannt hatte, lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu gewähren, weil nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters gesetzlich ausgeschlossen sei (*Bescheid vom 9.4.2010*). Die Widersprüche gegen den Rentenbescheid vom 28.3.2008 und gegen den Ablehnungsbescheid vom 9.4.2010 wies die Beklagte zurück (*Widerspruchsbescheid vom 24.6.2010*).
- 3 Das SG Würzburg hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 16.2.2011*). Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben (*Urteil des Bayerischen LSG vom 20.7.2011*). Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Umwandlung der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit in eine für schwerbehinderte Menschen scheitere daran, dass der Kläger die erstgenannte Rente tatsächlich und durchgehend beziehe. Denn § 34 Abs 4 Alt 2 Nr 3 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007 (*BGBI I 554*) schließe ab dem 1.1.2008 einen Wechsel in eine andere Rente wegen Alters "für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente" aus. Ein derartiger unerlaubter "Wechsel" liege vor, wenn die andere (erstrebte) Rente nach der bezogenen beginne. Der Kläger beziehe die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit aber schon seit dem 1.4.2008, während die nunmehr begehrte Altersrente für schwerbehinderte Menschen frühestens mit Eintritt der Schwerbehinderteneigenschaft am 20.4.2009 habe beginnen können. Dabei wirke das Umwandlungsverbot nicht nur in die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch in die Zukunft. Zwar sei "der Wortlaut ... des § 34 Abs 4 SGB VI" insoweit "nicht ganz eindeutig". Sinn und Zweck der Neuregelung, die Umgehung von Rentenabschlägen zu vermeiden und so die



Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren, sprächen aber für eine weite Auslegung, die auch zukünftige Rentenbezugszeiten erfasse. Wer eine vorgezogene Altersrente beziehe, verlängere seine Rentenlaufzeit zumindest statistisch und müsse zum Ausgleich Rentenabschläge in Kauf nehmen. Unter dem Aspekt der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie (*Art 14 Abs 1 GG*) sei die gesetzliche Neuregelung ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument, um das System der gesetzlichen Rentenversicherung vor übermäßiger Inanspruchnahme durch Versicherte zu schützen. Schließlich könne der Kläger seinen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen, weil die Beklagte ihn über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten ausführlich informiert habe.

- 4 Mit der Revision, die das LSG zugelassen hat, rügt der Kläger eine Verletzung des § 34 Abs 4 Nr 3 SGB VI in der seit dem 1.1.2008 geltenden Fassung. Diese Vorschrift schließe nach ihrem Wortlaut nur "für" Zeiten des Altersrentenbezugs in der Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft einen Wechsel in eine andere Rente wegen Alters aus. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Formulierung "nach Zeiten des Bezugs" wählen müssen. Zudem lasse sich aus den Gesetzesmaterialien (*BT-Drucks 15/2149 S 21 zu Nr 5*) ableiten, dass der Gesetzgeber nur bei Rechtsänderungen - sei es zum Vorteil oder zum Nachteil des Versicherten - einen Rentenwechsel habe ausschließen wollen; ein genereller Ausschluss des Rentenwechsels sei dagegen nicht beabsichtigt gewesen.
- 5 Der Kläger beantragt schriftsätzlich:
- Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 2011 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 16. Februar 2011 aufzuheben sowie die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 28. März 2008 und Aufhebung des Bescheids vom 9. April 2010, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2010 zu verurteilen, dem Kläger ab dem 1. April 2010 Altersrente für schwerbehinderte Menschen in gesetzlicher Höhe zu gewähren.
- 6 Die Beklagte, die dem Berufungsurteil beipflichtet, beantragt schriftsätzlich, die Revision zurückzuweisen.
- 7 Es sei bereits fraglich, ob die Revision formgerecht begründet sei, weil sich der Kläger in der Revisionsbegründung nicht mit der Gegenargumentation des LSG auseinandersetze. Ungeachtet dessen liege ein verbotener "Wechsel" iS des § 34 Abs 4 SGB VI vor, weil die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nahtlos, dh ohne anspruchlosen Zeitraum, auf die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit folgen solle. Soweit sich der Kläger auf die Entstehungsgeschichte der Norm berufe, sei ihm entgegenzuhalten, dass nach dem "gesetzgeberischen Willen" ein Altersrentner dauerhaft Bezieher dieser Altersrente bleiben und später zB nicht in die Regelaltersrente wechseln können solle (*Hinweis auf BT-Drucks 15/2149 S 21 und*



15/2678 S 21). Damit "sollten Ausweichreaktionen in andere Renten aus eigener Versicherung vermieden werden, bei denen wegen fehlenden vorzeitigen Bezuges eine Rentenminderung nicht zu berücksichtigen gewesen wäre" (BT-Drucks 13/4336 S 9, 22).

II

- 8 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 2 SGG). Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 Abs 2 SGG).
- 9 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (vgl BSG Beschlüsse vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f und vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend bereits BVerfG Beschluss vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17).
- 10 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (vgl BSG Urteil vom 11.11.1993 - 7 RA 94/92 - Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28). Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - HVBG-INFO 2002, 2641 ff = Juris RdNr 10 mwN; BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris



RdNr 10), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt, und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG Urteil vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - USK 2005-95 = Juris RdNr 16 mwN*).

- 11 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht. Zwar benennt sie § 34 Abs 4 Nr 3 SGB VI in seiner seit dem 1.1.2008 geltenden Fassung (*vgl Art 27 Abs 1 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz*), sodass davon auszugehen ist, dass die Verletzung dieser Norm des materiellen Rechts gerügt wird. Es bleibt jedoch offen, weshalb das LSG diese Vorschrift nicht oder nicht richtig angewendet haben könnte. Eine - zumindest kurze - argumentative Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung hätte zumindest darauf eingehen müssen, dass das LSG sein Urteil keinesfalls allein auf den "nicht ganz eindeutig[en]" Gesetzeswortlaut stützt, sondern zur Auslegung "auch und entscheidend Sinn und Zweck der Vorschrift unter Beachtung des vom Gesetzgeber selbst artikulierten Regelungsinhaltes" heranzieht. Dafür greift das Berufungsgericht mehrfach auf den Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes der Bundesregierung vom 5.1.2007 (*BR-Drucks 2/07 S 2 und 84 f*) zurück, deren Lösungsvorschlag und besondere Begründung es passagenweise zitiert. Hiermit und mit der darauf aufbauenden Argumentation des LSG setzt sich die Revisionsbegründung aber nicht auseinander. Stattdessen beruft sie sich allein auf die Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz), den die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 15. Wahlperiode eingebracht hatten (*BT-Drucks 15/2149*), obwohl die interpretationsbedürftige Bestimmung erst während der 16. Wahlperiode in § 34 Abs 4 Nr 3 SGB VI eingefügt worden ist. Selbst wenn es zuträfe, dass der Gesetzgeber des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes in der 15. Wahlperiode einen Rentenwechsel nur in bestimmten Fällen ausschließen wollte, wie der Kläger behauptet, lässt die Revisionsbegründung offen, warum dies einer entsprechenden Gesetzesänderung in der 16. Wahlperiode entgegengestanden haben könnte. Im Übrigen reicht es keinesfalls aus, lediglich die eigene Rechtsauffassung darzulegen und zu behaupten, die Neuregelung könne "nur so gelesen werden, dass eben nur für Zeiten des Bezugs in der Vergangenheit ein Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen sein soll". Denn mit dieser Wiedergabe der eigenen Rechtsansicht geht die Revisionsbegründung gerade nicht auf den Gedankengang des Berufungsgerichts ein und gibt auch nicht zu erkennen, dass sich der Revisionsführer mit der Argumentation im LSG-Urteil befasst hat.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

